

# STATUTEN TURNVEREIN FLÜELEN

vom 14. März 2025



## I. Name und Sitz

### Art. 1 Name

Der Turnverein Flüelen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Flüelen.

## II. Zweck des Vereins

### Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten;
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen;
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern;
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

### Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist bei keinem Verband angeschlossen.

### Art. 5 Ethik

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der Verein handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe und alle Mitglieder

anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

### **III. Strukturen**

#### **Art. 6 Riegen**

Der Verein umfasst eine Aktivriege. Auf Antrag können weitere Riegen durch Beschluss der Vereinsversammlung gebildet werden.

#### **Art. 7 Mitgliederkategorien**

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

Als Aktivmitglieder gelten alle aktiv Turnenden und an den Vereinsaktivitäten teilnehmenden Mitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben.

Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer während zwölf Jahren als Aktivmitglied im Verein tätig ist.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein im Besonderen verdient gemacht hat.

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

#### **Art. 8 Versicherung**

Die aktiv Turnenden sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich.

#### **Art. 9 Eintritt und Austritt**

Die Vereinsversammlung entscheidet über Aufnahme von neuen Mitgliedern. Der Austritt kann per Datum der Vereinsversammlung dem Vorstand mitgeteilt werden.

#### **Art. 10 Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch Beschluss der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

#### **Art. 11 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## **Art. 12 Rechte und Pflichten**

Alle Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen, entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

## **IV. Organe**

### **Art. 13 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- Vereinsversammlung
- Aktivmitgliederversammlung
- Vorstand
- Kommissionen
- Revisoren

### **IV.i Vereinsversammlung**

#### **Art. 14 Termin und Zusammensetzung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal statt.

Sie setzt sich zusammen aus den anwesenden

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des Vorstands
- Revisoren

#### **Art. 15 Geschäfte**

Der Vereinsversammlung obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Auflösung des Vereins
- Festlegung und Änderung des Vereinszwecks
- Genehmigungen von Fusionen

Weiter obliegen der Vereinsversammlung folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Aufnahme von Neumitgliedern
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Oberturners
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl der Revisoren

- Ausschluss von Mitgliedern
- Verwendung des Liquidationserlöses
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- weiteren, statutarisch nicht geregelten Aufgaben und Kompetenzen

#### **Art. 16 Eingabe für Anträge**

Anträge und Vorschläge an die Vereinsversammlung sind bis spätestens 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

#### **Art. 17 Einberufung, Beschlussfähigkeit**

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich bzw. per E-Mail unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

#### **Art. 18 Ausserordentliche Vereinsversammlung**

Der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen.

Die ausserordentliche Vereinsversammlung hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

#### **Art. 19 Stimm- und Antragsrecht**

Sämtliche anwesenden Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

#### **Art. 20 Abstimmungen und Wahlen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### **Art. 21 Protokoll**

Über die gefassten Beschlüsse der Vereinsversammlung ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

#### **Art. 22 Durchführung der Vereinsversammlung ohne physische Anwesenheit**

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der Vereinsversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Der Vorstand kann insbesondere eine virtuelle Vereinsversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.

Der Vorstand kann insbesondere eine Abstimmung oder eine Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Die Einberufung, Aufgaben und Kompetenzen sowie Stimm- und Antragsrechte richten sich sinngemäss nach der Organisation der Vereinsversammlung.

### **IV.ii Aktivmitgliederversammlung**

#### **Art. 23 Termin und Organisation**

Bei Bedarf beruft der Vorstand eine Versammlung der aktiv turnenden Mitglieder ein. Die Einberufung, Aufgaben und Kompetenzen sowie Stimm- und Antragsrechte richten sich sinngemäss nach der Organisation der Vereinsversammlung.

### **IV.iii Vorstand**

#### **Art. 24 Zusammensetzung**

Der Vorstand umfasst 3-5 Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Kassier
- Oberturner
- bis zu zwei weiteren Mitgliedern

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres Präsidenten.

#### **Art. 25 Amtsdauer**

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten Vereinsversammlung die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

#### **Art. 26 Aufgaben**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist insbesondere zuständig für:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten
- Leitung des Turnbetriebs
- Führung der Vereinskasse
- Erstellung eines Jahresbudgets
- Festlegung eines Jahresprogramms
- Erstellung von Jahresberichten

- Durchführung sowie Vor- und Nachbereitung der Vereins- und Mitgliederversammlung
- Erstellung von Reglementen
- Bildung und Beaufsichtigung von Kommissionen
- Zusammenarbeit und Austausch mit anderen Vereinen

#### **Art. 27 Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

#### **Art. 28 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist eine zirkulare Beschlussfassung auf schriftlichem oder elektronischem Weg möglich.

#### **Art. 29 Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des Vorstands rechtsverbindlich.

Für Anlagen und Konten zeichnet der Kassier mit Einzelunterschrift.

### **IV.iv Kommissionen**

#### **Art. 30 Kommissionen**

Für besondere Aufgaben können Kommissionen gebildet werden.

### **IV.v Revisoren**

#### **Art. 31 Zusammensetzung und Aufgaben**

Der Verein hat zwei Revisoren. Sie bestimmen ihren Vorsitz selbst.

Die Revisoren prüfen insbesondere die Jahresrechnung und die Bilanz, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

#### **Art. 32 Stimm- und Wahlbüro**

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der Vereinsversammlung.

## V. Verwaltung

### Art. 33 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Mitgliederversammlungen sowie an Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### Art. 34 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des Vorstands können in Reglementen umschrieben werden.

### Art. 35 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände eine geeignete Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

### Art. 36 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt und diese nicht an Dritte weitergegeben werden.

Ausdrücklich vorbehalten sind die Publikation von Mitgliederfotos, z. B. in Zeitungen, auf der Vereinswebsite oder auf ähnlichen Kanälen, und die Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte in begründeten Ausnahmefällen.

## VI. Haftung

### Art. 37 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehaltlich eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

## VII. Finanzen

### Art. 38 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 39 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

#### **Art. 40 Ausgaben**

Ausgaben des Vereins sind insbesondere:

- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge für die Teilnahme an den sportlichen und gesellschaftlichen Anlässen gemäss Jahresprogramm, namentlich für Turnfeste und Meisterschaften
- Beiträge zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- Ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

#### **Art. 41 Mitgliederbeiträge**

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch Beschluss der Vereinsversammlung festgesetzt.

#### **Art. 42 Beitragsbefreiung**

Die Frei-, Ehren- und Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

### **VIII. Reisekasse**

#### **Art. 43 Reisekasse**

Zur Förderung der Kameradschaft können regelmässig Reisen für alle Mitglieder veranstaltet werden. Die Finanzierung dieser Reisen muss grundsätzlich so organisiert werden, dass die Vereinskasse nicht belastet wird.

### **IX. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 44 Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Schweizerischen Obligationenrechts.

#### **Art. 45 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung und mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

#### **Art. 46 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung**

Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung mit der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten Vereins zu verwenden.



**Art. 47 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 3. März 2023.

Sie wurden an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 14. März 2025 genehmigt und treten in Kraft.

6454 Flüelen, 14. März 2025

Für den Turnverein Flüelen

Andy Gisler, Präsident

Michi Walker, Sekretär

.....

.....